

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## STUDIENORDNUNG für den konsekutiven Masterstudiengang „International and Development Economics“

im Fachbereich  
Wirtschaftswissenschaften I

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 05.10.2005 die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics beschlossen (Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 30.11.2005.):

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des konsekutiven Masterstudiengangs „International and Development Economics“, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der HTW Berlin immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „International and Development Economics“ vom 05.10.2005 und die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang „International and Development Economics“ vom 05.10.2005.

### § 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung – RStO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung, soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich Regelungen trifft, die von der RStO abweichen.

### § 3 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang wird Absolventen und Absolventinnen wirtschaftswissenschaftlicher oder auch sozialwissenschaftlicher Studiengänge mit dem Ziel angeboten, ihre wissenschaftlichen und berufsorientierenden Qualifikationen auf dem Gebiet internationaler Wirtschaftsbeziehungen sowie der Entwicklungsökonomie zu ergänzen und zu erweitern.

(2) Der Masterstudiengang orientiert sich an folgenden Studienzielen:

1. Vermittlung von Kenntnissen über spezifische Problemfelder von Entwicklungs- und Transformationsländern auf dem Gebiet der Makroökonomik, des Außenhandels, der Entwicklungsökonomik und der Finanzwissenschaften;
2. Einblick in die Sektorstrategien von Entwicklungs- und Transformationsländern, insbesondere für die zentralen Sektoren Landwirtschaft, Finanzierungsinstitutionen und öffentliche Unternehmen;
3. Erweiterung der Kenntnisse über spezielle Wirtschaftspolitiken, wie Geld- und Währungspolitik, Finanzpolitik (einschließlich Steuer- und Sozialpolitik) und Regionalpolitik;
4. Förderung der sozialen Kompetenz und interkulturellen Kommunikationsfähigkeit durch den Einblick in verschiedene Kulturen und deren gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Besonderheiten.

#### **§ 4 Art des Studiums und Lehrveranstaltungen in englischer Sprache**

(1) Der Masterstudiengang hat den Charakter eines konsekutiven Masterstudiengangs. Er erstreckt sich über insgesamt 18 Monate und ist als Vollzeitstudium in englischer Sprache ausgestaltet. Er ist nach Maßgabe der Anlage wie folgt aufgebaut:

1. Erstes Semester (Sommersemester)
2. Zweites Semester (Wintersemester)
3. Drittes Semester (Sommersemester)

(2) Der Masterstudiengang ermöglicht den Studenten und Studentinnen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, die englischsprachigen Fähigkeiten zu vervollkommen. Er erlaubt den ausländischen Studenten und Studentinnen, das Verständnis für die deutsche Kultur zu erweitern.

#### **§ 5 Vergabe von Studienplätzen**

Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Sommersemester. Bewerbungen müssen bis zum 30. September des vorangehenden Jahres an die zuständige Stelle der HTW Berlin eingereicht werden. Die Kriterien für ein Auswahlverfahren werden in der „Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang „International and Development Economics“ festgelegt.

#### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich nach dem Berliner Hochschulgesetz, dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics vom 11.10.2006.

#### **§ 7 Studienorganisation und Studienplan**

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester mit je 40 Studierenden.

(2) Der Unterricht wird seminaristisch, d.h. unter Einbeziehung von Lehrgesprächen, Diskussionen und praxisbezogenen Übungen durchgeführt.

(3) Die zeitliche Organisation des Studienablaufs und die zu absolvierenden Studienmodule sind im einzelnen in einem Studienplan geregelt, der als Anlage 1 beigefügt ist. Davon abweichend können auf Beschluss des Fachbereichsrates einzelne Lehrveranstaltungen des Sommersemesters auch im Wintersemester angeboten werden und umgekehrt, wenn zwingende organisatorische oder personelle Gründe bestehen.

(4) Die Beschreibung der Module erfolgt in dem Dokument „Modulbeschreibung des konsekutiven Masterstudiengangs „International and Development Economics““, welche als Anlage 2 beigefügt ist.

(5) Von den in den Modulen M6 bis M16 enthaltenen 11 angebotenen Wahlpflichtfächern sind 30 Credits seitens der Studierenden obligatorisch. Anstelle einer der in Modul M6 bis M16 genannten Lehrveranstaltungen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch ersatzweise eine Lehrveranstaltung „Topical Issues of Development“ sowie eine Lehrveranstaltung „Topical Issues of International Economics“ angeboten werden. Ein Modul aus dem Lehrgebiet „Sector Studies“ kann durch ein zweites Modul aus dem Lehrgebiet „Methodology“ ersetzt werden.

(6) Lehrveranstaltungen des Curriculums im Umfang von 5 Credits je Semester können auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch gleichwertige Lehrveranstaltungen anderer postgradualer oder konsekutiver Masterstudiengänge ersatzweise belegt werden, wenn der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I eine entsprechende Äquivalenzliste beschließt.

(7) Im Modul des Humanities Programme kann die Unit „European History and Culture“ durch ein Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul (keine Fremdsprache) der HTW im Umfang von 2 SWS/2 credits ersetzt werden. Studierende ohne Kenntnisse der deutschen Sprache können alternativ im Sommersemester „Deutsch als Fremdsprache“, Grundstufe 1 wählen.

### **§ 8 Studienfachberatung**

Die Organisation der Studienfachberatung obliegt dem Fachbereichsrat. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken im Masterstudiengang sowie über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

### **§ 9 Teilnahmeentgelt**

Die Studierenden am Masterstudiengang „International and Development Economics“ haben ein Teilnahmeentgelt zur Deckung der durch das spezifische Profil des internationalen, konsekutiven Masterstudiengangs bedingten Zusatzkosten zu entrichten, insbesondere Zusatzkosten für höheren Betreuungsaufwand, Exkursionen, zusätzliche Lehrangebote, englischsprachige Fachliteratur, Rekrutierung international ausgewiesener Dozenten, Pflege internationaler Kontakte und Alumniarbeit. Näheres regelt die Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der HTW (EntgeltO).

### **§ 10 Inkrafttreten / Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

### Studienplan "International and Development Economics"

Modul / Unit	Modulbezeichnung und Units	SU /Ü	P/ WP	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	3. Sem. SWS	1. Sem. credits	2. Sem. credits	3. Sem. credits
<b>M1-5</b>	<b>LG Economics (obligatorisch [Angebot])</b>			<b>14 [14]</b>	<b>8 [8]</b>		<b>15</b>	<b>10</b>	
M1	Development Studies I						5		
- M1U1	Development Economics	SU	P	4					
- M1U2	Research Colloquium I	SU	P	2					
M2	International Economics	SU	P	4			5		
M3	Macroeconomics of LDCs	SU	P	4			5		
M4	Development Studies II				4			5	
- M4U1	Applied Development Studies	SU	P		2				
- M4U2	Research Colloquium II	SU	P		2				
M5	Public finance in LDCs	SU	P		4			5	
	<b>LG Sector Studies<sup>3</sup> (obligatorisch [Angebot])</b>			<b>4 [10]</b>	<b>6 [12]</b>	<b>2 [10]</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>5</b>
M6	Central Banking in LDCs	SU	WP <sup>1</sup>		2			5	
M7	Financial Systems Development in LDCs	SU	WP <sup>1</sup>		2			5	
M8	State-Owned Enterprises / Privatisation	SU	WP <sup>1</sup>		2			5	
M9	Environmental and Resource Economics	SU	WP <sup>1</sup>		4			5	
M10	Regional Integration	SU	WP <sup>1</sup>		2			5	
M11	Regional Policies in LDCs <sup>5</sup>	SU	WP <sup>1</sup>	2 <sup>5</sup>		2 <sup>5</sup>	5		5
M12	Agricultural Economics in LDCs <sup>5</sup>	SU	WP <sup>1</sup>	2 <sup>5</sup>		2 <sup>5</sup>	5		5
M13	Social Security Systems <sup>5</sup>	SU	WP <sup>1</sup>	2 <sup>5</sup>		2 <sup>5</sup>	5		5
M14	Social and Political Context of Economic Development <sup>5</sup>	SU	WP <sup>1</sup>	2 <sup>5</sup>		2 <sup>5</sup>	5		5
M15	Development Cooperation <sup>5</sup>	SU	WP <sup>1</sup>	2 <sup>5</sup>		2 <sup>5</sup>	5		5
M16	Practical Aspects of Development Management	SU	WP <sup>1</sup>		2			5	
	<b>LG Methodology (obligatorisch [Angebot])</b>				<b>4 [8]</b>			<b>5</b>	
M20	Quantitative Methods of Economics	SU	WP <sup>2</sup>		4			5	
M17	Project Planning & Evaluation	SU	WP <sup>2</sup>		4			5	
<b>M18</b>	<b>LG Humanities Programme (obligatorisch [Angebot])</b>			<b>3 [3]</b>			<b>5</b>		
M18U1	European History and Culture <sup>4</sup>	SU	WP	2					
M18U2	Writing Academic Papers & Reports	SU	P	1 <sup>6</sup>					
<b>M19</b>	<b>Thesis (obligatorisch [Angebot])</b>					<b>2 [4]</b>			<b>25</b>
M19U1	Project Seminar / Thesis Preparation	Ü	P			2			4
M19U2	Thesis		P						21
<b>Summe Lehrangebot 59 SWS:</b>				<b>27</b>	<b>28</b>	<b>4</b>			
<b>Summe obligatorischer SWS/ECTS für Studierende</b>				<b>21</b>	<b>18</b>	<b>4</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
						43 SWS	90 credits		

<sup>1</sup> 30 Credits aus dem Wahlpflichtkatalog der Module M6-M16 (von insges. 50 Credits oder 22 SWS) sind obligatorisch. Alle Lehrveranstaltungen der Module M6 bis M16 sind für Studierende wirtschaftswissenschaftlicher Master-Studiengänge begrenzt geöffnet. Über eine Anerkennung von Leistungsnachweisen entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund einer Äquivalenzliste.

<sup>2</sup> Ein Modul von M17 und M20 ist obligatorisch. Wer M17 und M20 absolviert, benötigt nur 25 Credits im Lehrgebiet „Sector Studies“.

<sup>3</sup> Anstelle einer Lehrveranstaltung von M6 bis M16 kann „Topical Issues of Development“ sowie „Topical Issues of International Economics“ angeboten werden.

<sup>4</sup> Die Lehrveranstaltung kann durch AWE-Angebot im Umfang von 2 SWS der HTW Berlin (außer Fremdsprachen) ersetzt werden. Studierende, die über keine Deutschkenntnisse verfügen, können anstelle dieser Lehrveranstaltung einen Kurs Deutsch als Fremdsprache, Grundstufe 1 absolvieren.

<sup>5</sup> Wird jeweils im Sommersemester angeboten, offen für 2 Jahrgänge des Masterstudiengangs sowie andere Studiengänge. 10 Credits (4 SWS) sind im 1. Semester obligatorisch, 5 Credits (2 SWS) im 3. Semester.

<sup>6</sup> Kann wahlweise im Sommer- oder Wintersemester angeboten werden.

AWE – Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach; Credit = ECTS - European Credit Transfer System; P - Pflichtfach; S - Seminar; SWS - Semesterwochenstunde; Ü - Übung; SU – seminaristischer Unterricht; WP - Wahlpflichtfach; W = Wahlfach; SS - Sommersemester; WS – Wintersemester

Anlage 2: Modulbeschreibung des konsekutiven Masterstudiengangs „International and Development Economics“

### **Modulübersicht**

M1 Development Studies I  
M2 International Economics  
M3 Macroeconomics of LDCs  
M4 Development Studies II  
M5 Public Finance in LDCs  
M6 Central Banking in LDCs  
M7 Financial Systems Development in LDCs  
M8 State-Owned Enterprises / Privatisation  
M9 Environmental and Resource Economics  
M10 Regional Integration  
M11 Regional Policies in LDCs  
M12 Agricultural Economics in LDCs  
M13 Social Security Systems  
M14 Social and Political Context of Economic Development

#### **A. M15 Development Cooperation**

#### **B. M16 Practical Aspects of Development Management**

M17 Project Planning and Evaluation  
M18 Humanities Programme  
M19 Thesis  
M20 Quantitative Methods of Economics

Die Abkürzung „LDCs“ steht für „Less Developed Countries“ und schließt hier alle sich entwickelnden Länder (Entwicklungsländer) ein.

## M1 Development Studies I

Title	M1 Development Studies I
Credit Points	5
Level	2a
Aims	This course aims to acquaint students with the main theoretical approaches to development economics and to a selection of contemporary issues in development policy.
Necessary prerequisites	None
Units	M1 U1 Development Economics I M1 U2 Research Colloquium I

Description of the units:

Title	M1 U1 Development Economics
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module
Level	2a
Aims	The course offers an overview on theories of economic development, introduces in some selected issues of development (e.g. population growth, migration, development cooperation etc.), and presents different development strategies and country experiences.
Necessary prerequisites	None

Title	M1 U2 Research Colloquium I
Credit points	No credit points for the unit, only for module
Level	2a
Aims	The Research Colloquium will normally take the form of a bi-weekly talk by an invited speaker on a topical area of policy or research. It will also include occasional visits to external institutions.
Necessary prerequisites	None

## M2 International Economics

Title	M2 International Economics
Credit Points	5
Level	2a
Aims	This course aims to impart a knowledge of the theoretical controversies, the main historical developments, and current policy discussions in the areas of international trade, international production and international money & finance.
Necessary prerequisites	None

## M3 Macroeconomics of LDCs

Title	M3 Macroeconomics of LDCs
Credit Points	5
Level	2a

Aims	The aim of this course is to impart a clear understanding of the differences between the principal macroeconomic paradigms, and how these relate to debates on monetary, fiscal and exchange rate policy in LDCs.
Necessary prerequisites	None

#### **M4 Development Studies II**

Title	M4 Development Studies II
Credit Points	5
Level	2a
Aims	The aim is to deepen and extend the understanding of central issues of development which were addressed in the first term in Development Studies I, International Economics and Macroeconomics of LDCs.
Necessary prerequisites	None
Units	M4 U1 Applied Development Studies M4 U2 Research Colloquium II

Description of the units:

Title	M4 U1 Applied Development Studies
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module
Level	2a
Aims	The course deepens and extends the analysis of selected central issues of development and offers case studies on country performance, typical commodity markets, and industrialisation strategies.
Necessary prerequisites	None

Title	M4 U2 Research Colloquium II
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module
Level	2a
Aims	An important feature of this unit will be bi-weekly visits by external speakers on topical issues of policy and research and visits to development-related institutions in Berlin.
Necessary prerequisites	None

### **M5 Public Finance in LDCs**

Title	M5 Public Finance in LDCs
Credit Points	5
Level	2a
Aims	By the end of the course students should have a good understanding of: <ul style="list-style-type: none"><li>• the role of the public sector in economic development;</li><li>• the planning and control of public spending;</li><li>• Tax policy and its</li><li>• problems in LDCs.</li></ul>
Necessary prerequisites	None

### **M6 Central Banking in LDCs**

Title	M6 Central Banking in LDCs
Credit Points	5
Level	2a
Aims	This course aims to provide students with an understanding of: <ul style="list-style-type: none"><li>• Competing perspectives on the role of money in the economy.</li><li>• The importance of banks in the creation of money.</li><li>• The challenge of regulating and supervising banks.</li><li>• The problems of monetary &amp; exchange-rate policy in LDCs.</li></ul>
Necessary prerequisites	None

### **M7 Financial Systems Development in LDCs**

Title	M7 Financial Systems Development in LDCs
Credit Points	5
Level	2a
Aims	The aim of this course is to provide students with an understanding of: <ul style="list-style-type: none"><li>• the role of the financial sector in the development process</li><li>• the structure and functioning of the principal financial institutions found in developing countries</li><li>• the theoretical disputes concerning the most appropriate institutions and forms of regulation for promoting development.</li></ul>
Necessary prerequisites	None



## **M8 State-Owned Enterprises and Privatisation**

Title	M8 State-Owned Enterprises and Privatisation
Credit Points	5
Level	2a
Aims	The aim of this course is to provide students with a critical appreciation of: <ul style="list-style-type: none"><li>• The arguments for establishing state-owned enterprises</li><li>• The problems of state-owned enterprises</li><li>• The arguments in favour of privatisation</li><li>• The problems and conflicts associated with privatisation in practice.</li></ul>
Necessary prerequisites	None

## **M9 Environmental and Resource Economics**

Title	M9 Environmental and Resource Economics
Credit Points	5
Level	2a
Aims	This course aims at raising awareness for issues regarding environmental and resource economics. It acquaints students with the main theoretical and statistical approaches in order for them to deal with current problems and debates in the field. The course also gives an introduction to relevant software regarding simulation and analysis of issues in environmental and resource economics.
Necessary prerequisites	None

## **M10 Regional Integration**

Title	M10 Regional Integration
Credit Points	5
Level	2a
Aims	This course aims to impart an understanding of: <ul style="list-style-type: none"><li>• the contradictory dynamics of regionalisation and globalisation</li><li>• the economic theory of regional trade and monetary integration</li><li>• the strengths and limits of (selected) regional blocs.</li></ul>
Necessary prerequisites	None

### **M11 Regional Policies in LDCs**

Title	M11 Regional Policies in LDCs
Credit Points	5
Level	2a
Aims	By the end of the course students should have a good understanding of the following: <ul style="list-style-type: none"><li>• the extent of regional disparities in LDCs</li><li>• the principal theoretical explanations for the causes of regional disparities</li><li>• policy approaches for overcoming regional disparities</li><li>• Case studies of successful regional strategies.</li></ul>
Necessary prerequisites	None

### **M12 Agricultural Economics in LDCs**

Title	M12 Agricultural Economics in LDCs
Credit Points	5
Level	2a
Aims	To familiarise students with: <ul style="list-style-type: none"><li>• the significance of transforming agriculture in the development process</li><li>• the importance of agriculture for food security</li><li>• the analysis of agricultural policies and strategies.</li></ul>
Necessary prerequisites	None

### **M13 Social Security Systems**

Title	M13 Social Security Systems
Credit Points	5
Level	2a
Aims	Urbanization, the erosion of traditional family structures and the need for structural economic change are among the many factors that call for strengthening and stabilizing social protection systems in developing and transition countries. This course examines ways to deal with social risks and elaborates criteria and principles for organizing and financing social protection systems. Particular attention is paid to systems of unemployment compensation and labour market policy which facilitate labour market flexibility and structural change. Students will learn to assess the need for public intervention as well as the pros and cons of different financing and organizational arrangements and reform strategies.
Necessary prerequisites	None

### **M14 Social and Political Context of Economic Development**

Title	M14 Social and Political Context of Economic Development
Credit Points	5
Level	2a
Aims	Students should gain an understanding of the following issues: <ul style="list-style-type: none"><li>• Economic processes take place within social and cultural contexts</li><li>• Failure to take account of specific contexts can mean that economic outcomes will be very different from those expected</li><li>• Economic policies depend on political institutions to be implemented.</li></ul>
Necessary prerequisites	None

### **M15 Development Cooperation**

Title	M15 Development Cooperation
Credit Points	5
Level	2a
Aims	This course aims to develop students understanding of the following: <ul style="list-style-type: none"><li>• Changes in the approach to development cooperation.</li><li>• The scope of the major institutions' activities.</li><li>• A critical appreciation of the possibilities and limits of development cooperation.</li></ul>
Necessary prerequisites	None

### **M16 Practical Aspects of Development**

Title	M16 Practical Aspects of Development
Credit Points	5
Level	2a
Aims	The course deepens the understanding of core practical issues and challenges in development policy. Selected aspects of the design and management of development programmes, policies and projects will be analysed and discussed. The practical aspect will be emphasized by using case studies to discuss development problems and strategies, institutions and organisations in development cooperation as well as countries and country groups.
Necessary prerequisites	None

## M17 Project Planning and Evaluation

Title	M18 Project Planning and Evaluation
Credit Points	5
Level	2a
Aims	<p>This course aims to acquaint students with:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>the principal stages of Project Cycle Management: Programming, project identification, formulation, implementation, monitoring and evaluation; and</li> <li>The methods and tools applied for the various stages: Logical framework, cost-benefit-analysis, monitoring and evaluation methods and tools.</li> </ul> <p>The course will emphasise the importance of adopting feasible, appropriate and practice-relevant methods.</p>
Necessary prerequisites	None

## M18 Humanities Programme

Title	M19 Humanities Programme
Credit Points	5
Level	2a
Aims	The aim of this course is to provide students, in particular those from outside Europe, with an introduction to the historical and cultural development of European society.
Necessary prerequisites	None
Units	M19 U1 European History and Culture M19 U2 Writing Academic Papers and Reports

Description of the units:

Title	M19 U1 European History and Culture
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module
Level	2a
Aims	This course acquaints international students who are not familiar with European history and culture with the main currents of the European history of the 19 <sup>th</sup> and 20 <sup>th</sup> century, the post-WWII economic history and the cultures of modern European societies.
Necessary prerequisites	None

Title	M19 U2 Writing Academic Papers and Reports
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module
Level	2a
Aims	This unit will be a seminar / workshop in which students will develop their ability to structure and write papers and reports in English, with the appropriate forms of presenting citations and sources.
Necessary prerequisites	None

## M19 Thesis

Title	M20 Thesis
Credit Points	25
Level	2b
Aims	The module aims at supporting and assisting students in writing their final master dissertation. The seminar accompanies the thesis writing during a period of 12 weeks.
Necessary prerequisites	Admission to the thesis by the examination committee
Units	M20 U1 Project Seminar / Thesis Preparation M20 U2 Thesis

Description of the units:

Title	M20 U1 Project Seminar / Thesis Preparation
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module
Level	2b
Aims	The aim of the Thesis Seminar (U1) is to develop the capacity of students, working in groups, to formulate clear and specific research objectives, and to comment and advise each other as they proceed with work on their own theses.
Necessary prerequisites	Admission to the thesis by the exam commission

Title	M20 U2 Thesis research & writing
Credit Points	No credit points for the unit, only for the module
Level	2b
Aims	By writing a thesis the students prove and practice their knowledge and capacity to investigate and do research on their own.
Necessary prerequisites	Admission to the thesis by the exam commission

## M20 Quantitative Methods of Economics

Title	M17 Quantitative Methods of Economics
Credit Points	5
Level	2a
Aims	The aim of this course is: <ul style="list-style-type: none"><li>• to develop students' capacity to present and analyse economic data</li><li>• to understand the basic principles of statistical and econometric analysis</li><li>• to be able to conduct econometric analyses using appropriate software.</li></ul>
Necessary prerequisites	None

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## PRÜFUNGSORDNUNG für den konsekutiven Masterstudiengang „International and Development Economics“

im Fachbereich  
Wirtschaftswissenschaften I

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 05.10.2005 die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „International and Development Economics“ beschlossen (Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 02.01.2006.):

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des konsekutiven Masterstudiengangs „International and Development Economics“, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der HTW Berlin immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Masterstudiengang „International and Development Economics“ vom 05.10.2005 und die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang „International and Development Economics“ vom 05.10.2005.

### § 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Ordnung nicht ausdrücklich Regelungen trifft, die von der RPO abweichen.

### § 3 Regelstudienzeit

Der konsekutive Masterstudiengang „International and Development Economics“ hat eine zeitliche Dauer von 18 Monaten (oder 3 Semestern) und ist gemäß § 4 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „International and Development Economics“ vom 05.10.2005 (im folgenden: „Studienordnung“) aufgebaut.

### § 4 Leistungsbeurteilungen, Modulnoten

(1) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden für die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen erteilt. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind für die in der Anlage zur Studienordnung festgelegten Module 1-20 zu erbringen. Als studienbegleitende Prüfungsleistungen kommen alle in der RPO genannten Leistungen in Betracht. Jedes Modul ist studienbegleitend und wird in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

(2) Folgende Units des in der Anlage zur Studienordnung festgelegten Curriculums werden undifferenziert bewertet, d.h. die Leistungsbeurteilungen lauten „with success“ (mit Erfolg) oder „without success“ (ohne Erfolg):

1. M1U2 und M4U2 - Research Colloquium I und II
2. M18U2 - Writing Academic Papers & Reports
3. M19U1 - Project Seminar/Thesis Preparation

Die Modulnote M1, M4 und M18 ergibt sich aus der Leistungsbewertung der ersten Unit des jeweiligen Moduls.

(3) Für Leistungsbeurteilungen und Modulnoten gelten die Noten gemäß RPO in Verbindung mit einer Punkteskala entsprechend der nachfolgenden Übersicht.

Note	Punkte		HTW Notenskala
1,0	95-100	<i>sehr gut</i>	A – very good
1,3	90-94		
1,7	85-89	<i>gut</i>	B – good
2,0	80-84		
2,3	75-79		
2,7	70-74	<i>befriedigend</i>	C – satisfactory
3,0	65-69		
3,3	60-64		
3,7	55-59	<i>ausreichend</i>	D – sufficient
4,0	50-54		
> 4,0	< 50	<i>nicht bestanden</i>	FX/F - fail

(4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden, wenn die jeweilige Prüfungsleistung mit „fail“ bewertet wurde. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit „fail“ bewertet, so hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiengangs „International and Development Economics“ ist danach nicht mehr möglich.

(5) Werden aufgrund entsprechender Abkommen mit der HTW Berlin andere Hochschulen an der Durchführung dieses Masterstudiengangs „International and Development Economics“ beteiligt und Module an diesen Hochschulen durchgeführt, gelten die in Absatz 3 vorgesehenen Notenbezeichnungen.

(6) Die Prüfung für jedes Modul setzt die Belegung der entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß Hochschulordnung voraus. Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **§ 5 Prüfungsausschuss „International and Development Economics“**

(1) Für die Organisation der Abschlussprüfung im Masterstudiengang „International and Development Economics“ ist ein hierzu gesondert zu bildender Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ zuständig.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses „International and Development Economics“. Ihm gehören an:

- a) der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) zwei weitere Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs, die an der Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs „International and Development Economics“ beteiligt sind,
- c) ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin des Masterstudiengangs „International and Development Economics“,
- d) mit beratender Stimme der sonstige Mitarbeiter oder die sonstige Mitarbeiterin, der oder die Aufgaben der Fachbereichsverwaltung bei der Durchführung des Masterstudiengangs „International and Development Economics“ wahrnimmt. Der Dekan oder die Dekanin kann den Vorsitz dem Prodekan oder der Prodekanin oder einer anderen hauptamtlichen Lehrkraft des Fachbereichs, die an der Durchführung des Masterstudiengangs „International and Development Economics“ beteiligt ist, übertragen. Für die Mitglieder nach b) und c) sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen.

### **§ 6 Art und Umfang der Abschlussarbeit**

- (1) Die Prüfung zum „Master of Arts“ im konsekutiven Masterstudiengang „International and Development Economics“ besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer schriftlichen Abschlussarbeit und einem Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit werden in englischer Sprache verfasst. Das Kolloquium wird in englischer Sprache abgehalten.
- (3) Für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ eine Prüfungskommission eingesetzt und der Vorsitzende oder die Vorsitzende bestimmt. Die Prüfungskommission wird mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern besetzt, darunter mindestens ein Professor oder eine Professorin der HTW Berlin als Vorsitzender oder Vorsitzende und als Prüfer oder Prüferin, der oder die die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten zur Abschlussarbeit erstellt, sowie ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin, der oder die das Zweitgutachten zu der Abschlussarbeit erstellt.  
Der betreuende Prüfer oder die betreuende Prüferin sind Prüfungsberechtigter oder Prüfungsberechtigte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften I der HTW Berlin; in fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte der HTW Berlin, der oder die nicht dem genannten Fachbereich angehört, als betreuenden Prüfer oder betreuende Prüferin zulassen.
- (4) Die Abschlussarbeit umfasst in der Regel 10.000 Wörter; sie darf den Umfang von 12.000 Wörtern nicht überschreiten. Die Bearbeitungsdauer für die Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen.
- (5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß jeweils in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form (CD ROM) beim Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ einzureichen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine bzw. sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin durch den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin. Bei Krankheit und Schwangerschaft gelten die Regelungen der RPO.

## **§ 7 Antrag und Zulassung zur Abschlussarbeit**

- (1) Diejenigen Studenten und Studentinnen des Masterstudienganges „International and Development Economics“, die sich im 2. Studienplansemester befinden, beantragen ihre Zulassung zur Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ bis zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Studienplansemesters. Das Zulassungsverfahren ist bis 14 Tage nach Beginn des dritten Studienplansemesters schriftlich durchzuführen. Studierende, welche die Masterarbeit aufgrund von Studienverzögerungen im Wintersemester bearbeiten, beantragen die Zulassung zur Abschlussarbeit bis zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Studienplansemesters. Das Zulassungsverfahren ist bis 14 Tage nach Beginn des vierten Studiensemesters schriftlich durchzuführen.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlussarbeit sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin folgende Unterlagen einzureichen:
  1. Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit einschließlich Anlagen
  2. Studenten und Studentinnen, die bei der Zulassung zum Masterstudium keine 210 Leistungspunkte nachweisen konnten, können zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wenn sie die erfolgreich absolvierten Prüfungen bzw. Auflagen der Auswahlkommission gemäß § 3 Absatz 2 Nr. a) der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics in der Prüfungsverwaltung nachweisen.
- (3) Der Kandidat oder die Kandidatin ist berechtigt, gemeinsam mit seinem oder ihrem Antrag nach Absatz 2 Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit und für die Prüfer bzw. Prüferinnen einzureichen. Er oder sie ist gehalten, sich rechtzeitig vor der Antragstellung um ein Thema für die Abschlussarbeit und um eine betreuende Lehrkraft zu bemühen. Macht



ein Kandidat oder eine Kandidatin keinen Vorschlag, so werden das Thema der Abschlussarbeit und die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ bestimmt.

(4) Der Prüfungsausschuss führt das Zulassungsverfahren durch. Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Module der ersten beiden Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen und sich bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Studienplansemesters beim Prüfungsausschuss angemeldet hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie Module im Gesamumfang von bis zu fünf Leistungspunkten noch nicht abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist sowie Art und Umfang der noch fehlenden Leistungsnachweise die Anfertigung der Masterarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

(5) Der Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und legt das Thema der Abschlussarbeit auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüferin fest. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

„International and Development Economics“ teilt dem Kandidaten oder der Kandidatin

- das Thema der Abschlussarbeit,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und
- den Ausgabe- und Abgabetermin der schriftlichen Abschlussarbeit

mit. Die vorgenannten Daten sind aktenkundig zu machen. Über Änderungen ist der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich zu unterrichten. In der Festlegung nach Satz 1 soll der Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen berücksichtigt werden.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit von dem Kandidaten oder der Kandidatin zurückgegeben werden. Das nähere Verfahren bestimmt der Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Beurteilung der Abschlussarbeit und Kolloquium**

(1) Die Abschlussarbeit soll durch die betreuenden Prüfer und/oder Prüferinnen innerhalb eines Monats nach ihrer Abgabe beurteilt werden.

(2) Das Kolloquium findet nach der Beurteilung der Abschlussarbeit in der Regel bis Ende des dritten Semesters statt. In dem Kolloquium soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin fähig ist, Vorgehen und Ergebnisse der Abschlussarbeit selbständig zu begründen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 bis 60 Minuten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kolloquium auf Antrag des Prüflings per Videokonferenz abgehalten werden.

(3) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt nach der Notenskala gemäß § 4 Abs. 3 dieser Ordnung. Die endgültige Beurteilung der Abschlussarbeit nach dem Kolloquium legt die Prüfungskommission fest. Aufgabenstellung und Gutachten zu der Abschlussarbeit werden Bestandteil der Prüfungsakte.

(4) Ist die Abschlussarbeit oder das Kolloquium mit „fail“ bewertet worden, ist die Abschlussarbeit oder das Kolloquium „nicht bestanden“.

(5) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Abschlussarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden, so wird ihm oder ihr dieses von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „International and Development Economics“ schriftlich mitgeteilt. Dabei wird er oder sie auch darüber informiert, wann er oder sie diese Prüfung wiederholen kann.

## § 9 Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Ist die Abschlussarbeit mit „fail“ bewertet oder gilt sie als „fail“, so kann die Abschlussarbeit einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist die Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung unverzüglich zu wiederholen. Abweichend der RPO kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses „International and Development Economics“ im Einvernehmen mit dem/der ersten Gutachter/in zudem alternativ eine Frist festsetzen (maximal 45 Tage), innerhalb der Mängel der Abschlussarbeit

- aufgrund sprachlicher Defizite
- aufgrund fehlerhafter Datenanalyse bzw. unzulänglicher Datenverfügbarkeit
- die sich auf ein einzelnes Kapitel beziehen

zu beseitigen sind und eine Überarbeitung der Arbeit vorzunehmen ist.

Der/die Prüfungsausschussvorsitzende „International and Development Economics“ kann für die Wiederholung der Prüfung einen anderen betreuenden Prüfer oder eine andere betreuende Prüferin der Abschlussarbeit bestellen.

(2) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch und damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Ist die Wiederholung der Abschlussarbeit mit neuem Thema bzw. die überarbeitete Abschlussarbeit mit „fail“ bewertet oder gilt sie als „fail“, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

## § 10 Feststellung des Gesamtprädikates, Masterzeugnis und Urkunde

(1) Der Prüfungsausschuss „International and Development Economics“ stellt das Ergebnis der Prüfung für den „Master of Arts“ im Masterstudiengang „International and Development Economics“ fest.

(2) Die Prüfung für den „Master of Arts“ im Masterstudiengang „International and Development Economics“ ist bestanden, wenn alle Leistungsnachweise des ersten, zweiten und dritten Semesters erbracht wurden und die Abschlussarbeit mit mindestens der Note „sufficient“ endgültig bewertet worden ist. Für das Gesamtergebnis der Prüfung für den „Master of Arts“ im konsekutiven Masterstudiengang „International and Development Economics“ kommen gemäß § 4 Abs. 3 folgende Bewertungen in Betracht: „very good“, „good“, „satisfactory“, „sufficient“.

(3) Die Bestimmung des Gesamtprädikats ergibt sich gemäß RPO aus der Gesamtnote (X), die wiederum als gewichtetes Mittel der Teilnoten (X1, X2, X3) nach der Formel:

$X = 0,70X1 + 0,25X2 + 0,05X3$  auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. Die Teilnoten sind:

- der gewichtete Mittelwert der Modulnoten aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen, differenziert bewerteten Module (Größe X1); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
- die Note der Abschlussarbeit (Größe X2) und,
- die Note des Kolloquiums (Größe X3).

(4) Die Berechnung der Größe X1 zur Festlegung des Gesamtprädikats der Masterprüfung erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels:

$X1 = 1/16 [2,0(M1+M2+M3+M4)+M5+6 \text{ Modulnoten aus M6-M16} + 1 \text{ Modulnote von M17 bzw. M20}]$

Dabei bilden sich die Modulnoten M1 bis M20 gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 3 dieser Ordnung. Belegt ein Studierender oder eine Studierende mehr Module als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er bzw. sie die Module bestimmen, welche in die Gesamtnote einfließen sollen. Trifft er bzw. sie darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

(5) Wird ein zusätzliches Modul innerhalb des Lehrgebietes „Methodology“ (M20/M17) abgeschlossen, kann diese Modulnote auf Wunsch des/der Studierenden eine Modulnote aus dem Lehrgebiet „Sector Studies“ (M6-M16) ersetzen.

(6) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung bestanden, erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die absolvierten Module und die erzielten Noten sowie das Thema und die erzielte Note der Abschlussarbeit ausgewiesen sind. Das Zeugnis wird dem Kandidaten oder

der Kandidatin in einer Ausfertigung in deutscher und in einer Ausfertigung in englischer Sprache übergeben. Muster dieses Zeugnisses sind als Anlagen 3a und 3b Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(7) Außer dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin des Masterstudiengangs „International and Development Economics“ eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Arts“ in einer Ausfertigung in deutscher und in einer Ausfertigung in englischer Sprache. Muster dieser Urkunde sind als Anlagen 1a, 1b, 2a und 2b Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(8) Der Absolvent bzw. die Absolventin erhält zusätzlich ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Fassung. Ein Muster des Diploma Supplement in deutscher Sprache ist als Anlage 4 Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

## Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

### Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften 1

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713) und § 10 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften 1 der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 11. Oktober 2006 die nachfolgende Ordnung beschlossen (Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 14.11.2006.):

#### **Inhalt:**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International and Development Economics

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

§ 6 Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

§ 8 Zulassung

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics fest, die ab dem Wintersemester 2011/2012 an der HTW immatrikuliert werden.

#### **§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics vom 5. Oktober 2005, zuletzt geändert am 11. Oktober 2006 und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics vom 5. Oktober 2005, zuletzt geändert am 11. Oktober 2006.

#### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium.

#### **§ 4 Frist und Form der Bewerbung**

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 30. September des Vorjahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht

innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin;
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis);
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen sowie eine spezifizierte Darstellung des Studiums in deutscher oder englischer Übersetzung, sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind;
- Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Lernleistungen zur Anerkennung einreichen, sofern er bzw. sie nicht eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis nachweist. Über eine Anerkennung von Lernleistungen und Berufspraxis entscheidet die Auswahlkommission. Handelt es sich um studienrelevante Lernleistungen, legt die Auswahlkommission in einem Protokoll fest, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, dass ggf. noch fehlende Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis des Abschlussprädikats/der Durchschnittsnote (mit einer Kommastelle) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- Nachweis „sehr guter Englischkenntnisse“ durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL Tests mit mindestens dem Ergebnis von 580 Punkten für den schriftlichen Test bzw. 237 Punkten für den computerbasierten Test, 96 Punkte für den Internet-Test oder die Vorlage des IELTS-Tests mit einer Wertung von 7.0 Punkten. Als äquivalente Tests werden außerdem anerkannt: Certificate of Proficiency in English (CPE), Certificate in Advanced English (CAE), Business English Certificate (BEC Higher), Test of English for International Communication (TOEIC, ab 800 Punkte). Anerkannt werden können darüber hinaus alle Sprachzeugnisse, die einen Verweis darauf enthalten, dass die nachgewiesene Sprachkompetenz der Stufe C 1 oder C 2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht. Die Ergebnisse der Sprachprüfung sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission ebenfalls nach ihrem Ermessen auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten.
- Nachweis, dass im vorangegangenen Studiengang mindestens 15 ECTS oder gleichwertige Studienleistungen in Volkswirtschaftslehre erbracht wurden;
- Nachweis von Absolventen bzw. Absolventinnen nicht-wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge, dass mindestens 60 ECTS oder gleichwertige Leistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern erworben wurden;
- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges International and Development Economics, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mindestens 180 ECTS aber weniger als 210 ECTS im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat;
- tabellarische Übersicht über die bisherige akademische Ausbildung sowie über berufspraktische Tätigkeiten;

- Erläuterung der Studienmotivation und der Studienziele;
- Zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und/oder früheren Arbeitgebern, davon mindestens ein Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin.

### **§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission**

Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird gebildet durch den nach Maßgabe des § 5 Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics jeweils eingesetzten Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
  - b) Nachweis des Umfangs studiengangspezifischer volkswirtschaftlicher Studienfächer als Faktor  $X_2$ .
  - c) Beurteilung der Darlegung der Studienmotivation und der Studienziele nach § 4 Absatz 2 Nr. b) als Faktor  $X_3$ ,
  - d) Beurteilung der Empfehlungsschreiben nach § 4 Absatz 2 Nr. b) als Faktor  $X_4$ ,
- (2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel

$$X = 0,35 (X_1) + 0,25 (X_2) + 0,30 (X_3) + 0,10 (X_4)$$

ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 100 v.H.

(4) Die Auswahlkommission kann die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen in Ausnahmefällen von einer Auflage abhängig machen. Als Auflage kommt insbesondere die Durchführung einer erneuten Sprachprüfung an der HTW Berlin vor Beginn des ersten Semesters in Betracht. Die Auflagenerteilung soll nur erfolgen, wenn die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen neben der Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen dieser Ordnung aufgrund ihres sonstigen Qualifikationsprofils für den Masterstudiengang besonders geeignet sind und zu erwarten ist, dass die Auflage durch die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt wird bzw. im Fall der erneuten Sprachprüfung als Auflage das Ergebnis dieser Sprachprüfung den Festlegungen des § 3 Abs. 2 Nr. b) dieser Ordnung entspricht.

(5) Werden Studienplätze von Bewerbern und Bewerberinnen nicht in Anspruch genommen, sind diese Studienplätze in einem Nachrückverfahren an solche Bewerber und Bewerberinnen zu vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen dieser Ordnung erfüllen und bisher nicht berücksichtigt wurden.

### **§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien**

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 6 Absatz 1 Nr. a) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl
Durchschnittsnote von 1,0	10
Durchschnittsnote von 1,1 to 1,5	9
Durchschnittsnote von 1,6 to 1,8	8
Durchschnittsnote von 1,9 to 2,1	7
Durchschnittsnote von 2,2 to 2,4	6
Durchschnittsnote von 2,5 to 2,7	5
Durchschnittsnote von 2,8 to 3,0	4
Durchschnittsnote von 3,1 to 3,3	3
Durchschnittsnote von 3,4 to 3,5	2
Durchschnittsnote von 3,6	1

(2) Für die übrigen Kriterien gemäß § 6 Absatz 1 Nr. b) bis d) werden Punkte wie folgt vergeben:

Kriterium	Punkte/Messzahl
gemäß § 6 Absatz 1 Nr. b	bis zu 10
gemäß § 6 Absatz 1 Nr. c	bis zu 10
gemäß § 6 Absatz 1 Nr. d	bis zu 10

### **§ 8 Zulassung**

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

### **§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.